



**Vereinssatzung
des
Ski-Club
Fürstenfeldbruck
e.V.
vom 25.11.2009**

ergänzt am 15.11.2018



§1 Namensgebung

1. Der Verein führt den Namen:

Der Verein führt den Namen Ski-Club Fürstenfeldbruck e.V. Der Sitz des Vereins ist in Fürstenfeldbruck. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Der Verein wurde am 12. November 1954 gegründet.

2. Zweck des Vereins ist:

- Pflege und Förderung des Sports
- über Ausbildungsstufen Kinder, Jugendliche und Erwachsene für den Sport zu begeistern
- Förderung des sportlichen Gemeinschaftssinns

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhalten von geordneten Sportstunden
- Unterhaltung von Skihütten und Sportgeräten
- Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Wettkämpfen
- Förderung des Jugend- und Breitensportes
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband
- Kontaktpflege mit anderen Sportvereinen, die gleiche Zwecke verfolgen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden; Einschränkungen auf bestimmte Personen aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- (3) Bei Eintritt hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Beitragszahlung muss immer für das laufende Jahr im Voraus geleistet werden. Die Beitragszahlung erfolgt per Bankeinzug. Abweichungen hiervon sowie der Beitragshöhe bei z.B. Eintritt während des laufenden Jahres, können vom Vorstand festgelegt werden. Zum Ehrenmitglied ernannte Mitglieder sind beitragsfrei zu stellen. Personen, die ein Satzungsamt bekleiden und ehrenamtlich wahrnehmen, können durch Beschluss des Vereinsausschusses beitragsfrei gestellt werden. Dasselbe trifft für aktive Übungsleiter, unabhängig davon, ob sie eine Aufwandsentschädigung vom Verein erhalten, zu.



- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist vom Mitglied schriftlich zu stellen.
- (5) Mitglieder können auf Vorschlag besonders geehrt werden. Ehrenmitgliedschaften sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher dem Vereinsausschuss unter Anführung der Gründe anzuzeigen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmung über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Der Vereinsausschuss kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele oder die Zwecke oder die Arbeit des Vereins schädigen, wenn trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Beitragszahlung gezögert wird oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen wird.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Gegen den Entschluss des Vereinsausschusses ist dem früheren Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung, auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu geben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Einnahmen setzen sich aus den Aufnahmegebühren, den Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Hüttengebühren, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden etc. zusammen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Vorstands- und Ausschussmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit eingeräumt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Vorhinein.

Zuschüsse können gewährt werden für:

- a. Aus- und Weiterbildung zu Sicherheits-/ bzw. wettkampfrelevanten Maßnahmen
- b. maßgebliche vereinsfördernde Faktoren wie Trainer- / Jugend- / Übungsleiter- / Skilehrer-aus und -weiterbildungen
- c. kaufmännische und rechtliche Aus- und Weiterbildung zur Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die ein gemeinnütziger Verein erfüllen muss.



- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder des Vereins haben zu-dem einen Aufwendererstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten können gegen Nachweis erstattet werden, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht werden und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vorstand vorliegen. Dies trifft auch für Mitglieder und Mitarbeiter zu, wenn die Aufwendungen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses entstanden sind.

Der Vorstand kann im Vorhinein per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

- (4) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne; er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Vorstand kann Ausgaben bis zu € 5000,- je Einzelmaßnahme, maximal jedoch bis insgesamt höchstens € 10.000,- pro Wirtschafts-jahr - ohne Zustimmung des Vereinsausschusses tätigen. Bei Einzelmaßnahmen über € 5000,- und insgesamt über €10.000,- pro Wirtschaftsjahr, ist die Beschlussfassung des Vereinsausschusses erforderlich.

Beim An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Belastung von solchen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

- (6) Ausgaben dürfen für sportliche, kulturelle, gesellige Zwecke sowie den infrastrukturellen und medialen Erhalt und Ausbau einer zukunftsorientierten und erfolgreichen Vereinstätigkeit im Sinne der Satzung erfolgen.

§ 4 Vereinsstruktur

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- der Vorstand
- der Ausschuss

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(3) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereins-ausschuss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassier)
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter
- dem Skikursleiter

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils für sich allein; der Schatzmeister vertritt nur zusammen mit dem Schriftführer oder dem Sportleiter oder dem Skikursleiter.

(3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung, der Schriftführer, Schatzmeister, Skikursleiter und Sportleiter nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten können.

§ 6 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Schatzmeister (Kassier)
- dem Pressewart
- dem Jugendwart
- dem Frauenwart
- dem 1. Hüttenwart
- dem 2. Hüttenwart
- 2 Kassenrevisoren
- dem Vereinssenat (3 Mitgliedern)
- den Abteilungsleitern

Es können innerhalb des Vorstandes und des Vereinsausschusses mehrere Ämter durch eine Person ausgeführt werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Verwaltung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufsicht über die Vereinseinrichtungen
- zukunftsförderndes Management
- Wahrung der Vereinszwecke

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses und ert ruft die Mitgliederversammlung ein, wenn erforderlich. (Außerordentliche Versammlungen).



§ 8 Aufgaben des Vereinsausschusses

(1) Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

- Beschlussfassung in allen nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan übertragenem Auftrag
- Einhaltung und Ausführung aller die Satzung und den Zweck des Vereins betreffenden Punkte und Bestimmungen
- Entschluss bei Vereinsausschlüssen und bei Berufungsverhandlungen
- Erledigung und Bereinigung von Differenzen unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn notwendig

Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Angelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung; diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(2) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.

(3) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Ableben eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Nachfolger.

§ 9 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind Teilhaber am Vereinsvermögen und Vereinseigentum; eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und bestimmende Stimme.

(3) Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss auch jugendliche Mitglieder.

(4) Im Sinne der Erfüllung der Vereinszwecke können besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Deren Satzungen müssen der Vereinssatzung entsprechen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Eventuelles Sachvermögen der Abteilung fällt bei Auflösung dem Hauptverein zu.

(5) Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitglieds-Jahresbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Jugendliche und Kinder ermäßigen sich die Beiträge.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung ist jeweils im Herbst eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Einberufung verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung in der Skipost oder per Brief oder auch an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse bekannt gegeben werden und muss die Tagesordnung beinhalten.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl eines Wahlausschusses
 - Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Wahl des Ausschusses (alle 2 Jahre)
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Satzungsänderung
 - Beitragsänderung
 - Auflösung einer Abteilung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ausgaben
 - Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - Wünsche und Anträge
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt wird die Art der Abstimmung für die Beschlüsse und Wahlen durch den Versammlungsleiter / Wahlausschuss festgelegt, Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt durch die erschienene Mehrheit der Mitgliederversammlung.



- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (7) Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Wahl des Vorstandes muss geheim erfolgen; der Vereinsausschuss kann mittels Handzeichen gewählt werden. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden, gültigen Stimmen erhalten. Ist keine absolute Stimmenmehrheit aufgrund Stimmenzersplitterung erreicht worden, so ist in geheimer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des 1. Wahlganges zu wählen. In dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der Stimmanteile.
- (9) Mehrheiten für Beschlüsse, Satzungs-/ Zweckänderungen des Vereins: Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenrevisoren

Kassenrevisoren haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck 14 Tage vorher einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen aufgelöst werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 1 Monat erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.



§ 14 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck oder an den Bayerischen Landessportverband, die es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Die Entscheidung über die Zuteilung obliegt der Mitgliederversammlung.

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Gesetzgebung

Im Übrigen gilt die bürgerliche Gesetzgebung

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV), der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, sowie der Beantragung von kommunalen Fördermitteln werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. Falls benötigt, werden diese Daten auch für die Berechnung bzw. Beantragung von kommunalen und öffentlichen Fördermitteln verwendet und dafür an die zuständigen Behörden übermittelt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.



§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt aufgrund Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 06.10.1977 bzw. Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2009, vom 23.11.2011, vom 27.11.2014, vom 16.11.2017 und vom 15.11.2018 sowie nach Genehmigung beim Registergericht in Kraft.

Eingetragen am 18.01.2010 beim Amtsgericht München - Registergericht - unter VR 40170.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Vereinssatzung sind ohne Einberufung einer Mitglieder-Hauptversammlung möglich.

§19 Gemeinnützigkeit

Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird gestellt.

Fürstenfeldbruck, den 15.11.2018

Gerti Rinck
1. Vorsitzende

Birgit Zapf
2. Schriftführerin